

# piratenpartei

Finanz-PV Genf

Antragskommission 28. September 2013

Liebe Piraten

Herzlich Willkommen in Winterthur zu unser 3. Piratenversammlung in diesem Jahr. Wir haben einen sehr spannenden Tag vor uns. Diese Versammlung hat historisches Potenzial. Erstens werden wir uns mit mehreren brisanten und umstrittenen Themen befassen zum anderen legt das Präsidium zusammen mit der AG Pirate Party Policy die Gesellschaftsvision der Piratenpartei vor. Auch ein paar wichtige Statutenänderungen stehen wieder an. Zu guter letzt müssen wir wieder ein mal die Lücken in den Reihen des Vorstandes füllen.

Zum zweiten Male ist für die Piratenversammlung eine ausländische Versammlungsleiterin vorgesehen, die Geschäftsleitung freut sich euch Tina Otten als Versammlungsleiterin empfehlen zu dürfen. Tina hat schon viele Versammlungen geleitet, zuletzt im war sie Versammlungsleiterin am Landesparteitag Brandenburg. Sie hat sich gewissenhaft auf diese Aufgabe vorbereitet und sich mit unseren Gepflogenheiten vertraut gemacht, sie freut sich euch durch diesen Tage begleiten zu dürfen. Daniel Cezkowski wird ihr zur Seite stehen für allfällige Rückfragen und für das Französisch.

Mit piratigen Grüssen

Moira Brülisauer

Vize-Präsident der Antragskommission



piratenpartei

[www.piratenpartei.ch](http://www.piratenpartei.ch)

# Teil I.

# Tagesordnung und Administrativa



# Tagesordnung

## Einleitung

- 10:00 Eröffnung durch Präsident
- 10:10 #5817 Einleitung durch ANK
- 10:20 Administrativa
  - Wahl der Versammlungsleitung
  - Wahl des/der Protokollanten
  - Wahl des Stimmenzählerleiter und der Stimmenzähler
  - Annahme der Traktandenliste
  - Annahme des Protokoll
  - Allfällige Änderungen der VeO
- #5789 Vision sociétale du Parti Pirate / Gesellschaftsvision der Piratenpartei

## Statuten und Ordnungen 10:30

- #5749 Statutenänderung und Änderung der FIO betreffend Spenden
  - #5776 Ordnungsanträge auf Nichteintreten und Meinungsbild zu #5749
  - #5784 Nichteintretensantrag auf #5782 (Gegenantrag-Spenden)
- #5782 Gegenantrag Spenden
- #5750 Änderung Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben
  - #5783 Nichteintretensantrag auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben)
  - #5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)
- #5781 Quorum für das Einreichen von Anträgen an die PV
- #5780 Antrag auf Abschaffung der Antragskommission
  - #5805 Redezeit zum Antrag Abschaffung der Antragskommission



- #5815 Antrag Abschaffung Piratengericht
- #5808 Einführung Gerichtsgebühren
- #5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung
- #5807 Pseudonym und nicht Anonym
- #5840 Streichung Art 26. Abs. 2 StPPS

## **Mittagspause 12:30 - 13:30**

### **Finanzen 13:30**

- #5804 Budget 2014

### **Politisches 14:00**

- #5811 Speech liberté, égalité, piraté
- #5753 Vollgeldreform
  - #5803 Kurt Specht spricht zu Vollgeld
  - #5759 Eventualantrag auf Erlaubniserteilung der PV an Sektionen 2. und weiterer Stufen, eine abweichende Position zu vertreten
  - #5754 Antrag auf Nichteintreten auf Ticket 5753 (Vollgeldreform)
  - #5755 Gegenantrag zu Ticket #5753
- #5812 Unterstützung der Idee einer Vollgeldreform in der Schweiz
- #5766 Erweiterung Positionspapier zum Rechtsstaat
- #5768 Papier de position - Les Partis Politiques et leur financement
- #5814 Unterstützung Initiative Mehr Transparenz
- #5810 Konsultative Abstimmungen zum Positionspapier zu Sucht
- #5809 Kosmetische Änderungen am Positionspapier zu Sucht

### **Diverse 16:00**

- #5806 Redezeit am Nachmittag
- #5800 Antrag Aufträge an den Vorstand



## Wahlen 16:30

- #5433 Ergänzungswahlen Vorstand
  - #5723 Kandidatur als Aktuar
  - #5722 Kandidatur als Registrar
  - #5760 Eventualantrag auf Ersatzwahl GPK

## Varia 17:00

ENDE



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tagesordnung und Administrativa</b>	<b>2</b>
<b>Tagesordnung</b>	<b>3</b>
Einleitung . . . . .	3
Statuten und Ordnungen 10:30 . . . . .	3
Mittagspause 12:30 - 13:30 . . . . .	4
Finanzen 13:30 . . . . .	4
Politisches 14:00 . . . . .	4
Diverse 16:00 . . . . .	4
Wahlen 16:30 . . . . .	5
Varia 17:00 . . . . .	5
<b>II. Gesellschaftsvision der Piratenpartei</b>	<b>9</b>
<b>Vom Wesen der Piratenpolitik</b>	<b>10</b>
Antragstext . . . . .	10
Begründung . . . . .	11
<b>III. Statuten, Ordnungen und Finanzen</b>	<b>12</b>
<b>Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden</b>	<b>13</b>
<b>#5782 Gegenantrag zu Spenden #5749</b>	<b>14</b>
Antragstext . . . . .	14
Übergangsbestimmungen . . . . .	14
Begründung . . . . .	15
#5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten . . . . .	15
<b>#5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben</b>	<b>16</b>
Antragstext . . . . .	16
Begründung . . . . .	16
Ordnungsantrag Nichteintreten . . . . .	17
<b>#5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)</b>	<b>18</b>
Antragstext . . . . .	18
Übergangsbestimmungen . . . . .	18



Begründung . . . . .	18
<b>#5781 Quroum für Anträgen an die PV</b>	<b>19</b>
Antragstext . . . . .	19
Begründung . . . . .	19
<b>#5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragkommission</b>	<b>20</b>
Antragstext . . . . .	20
Begründung . . . . .	23
<b>#5815 Abolition tribunal arbitral pirate</b>	<b>24</b>
Antragstext . . . . .	24
Argumentaire . . . . .	26
<b>#5808 Einführung Gerichtsgebühren</b>	<b>28</b>
Antragstext . . . . .	28
Übergangsbestimmungen . . . . .	28
Begründung . . . . .	28
<b>#5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung</b>	<b>30</b>
Antragstext . . . . .	30
Begründung . . . . .	31
<b>#5807 Statutenänderung Pseudonym</b>	<b>32</b>
Antragstext . . . . .	32
Begründung . . . . .	33
<b>#5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »</b>	<b>34</b>
Texte de la motion . . . . .	34
Begründung . . . . .	34
deutsche Übersetzung . . . . .	35
<b>IV. Politisches</b>	<b>36</b>
<b>V. Positionspapier Rechtsstaat</b>	<b>37</b>
<b>VI. Partis politiques et leur financement</b>	<b>38</b>
<b>VII. Positionspapier zu Sucht</b>	<b>39</b>
<b>VIII. Positionspapier Vollgeld</b>	<b>40</b>



---

<b>IX. Budget 2014</b>	<b>41</b>
<b>X. Statuten, Ordnungen und Finanzen</b>	<b>42</b>
<b>XI. Antrag: Mandatsabgaben</b>	<b>43</b>
<b>Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben</b>	<b>44</b>
Problem . . . . .	44
Grundsätze . . . . .	44
Verteilung . . . . .	44
Berechnungsmethode . . . . .	45
Berechnungsbeispiele . . . . .	45
<b>Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben</b>	<b>47</b>
Alter Text . . . . .	47
Neuer Text . . . . .	49
Übergangsbestimmungen . . . . .	51
<b>XII. Mandatsabgaben - Gegenvorschlag</b>	<b>52</b>
<b>Titel 5: Mandatsabgaben</b>	<b>54</b>
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen . . . . .	54
Kapitel 2: Verträge . . . . .	54
<b>Titel 5: Mandatsabgaben</b>	<b>58</b>
Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen . . . . .	58
<b>XIII. Versammlungsordnung</b>	<b>60</b>
<b>XIV. Statuten</b>	<b>61</b>
<b>XV. Protokoll der letzten Piratenversammlung</b>	<b>62</b>





## Teil II.

# Gesellschaftsvision der Piratenpartei



# Vom Wesen der Piratenpolitik

Antragsteller: *Guillaume Saouli, Alexis Roussel*

## Antragstext

*Der folgende Text beschreibt die Vision der Piraten einer perfektsten möglichen Gesellschaft.*

Die Piraten stellen den Menschen ins Zentrum des politischen und gesellschaftlichen Handelns, sein Wohl ist das Ziel unseres Tuns. Das Wohl des Menschen misst sich an den Möglichkeiten zur Selbstentfaltung, die ihm die Gesellschaft gibt. Zur Schaffung dieser Möglichkeiten, und um alle Menschen in gerechter Weise daran teilhaben zu lassen, gibt sich die Gesellschaft Regeln und schafft zu deren Umsetzung den Staat.

Gesellschaft und Staat sind damit eine untrennbare Einheit. Die Gesellschaft ist das Zusammenspiel aller ihr angehörenden Menschen. Der Staat, seine Vertreter und seine Organe sind in ihrem Handeln nur dann gerechtfertigt, wenn sie dem Ziel folgen, der Gesellschaft förderlich zu sein. Daraus folgen die Pflichten des Staates gegenüber den Menschen, die in diesem Staat leben, also die Bevölkerung, oder mit ihm zu tun haben.

Der Mensch ist fehlbar. So wird auch die beste Gesellschaft mit dem gerechtesten Staat an der Fehlbarkeit des Menschen scheitern, wenn dieser Tatsache nicht Rechnung getragen wird. Nur Menschen, die sich ihrer Rechte sicher sind, können sich in ihrer Überzeugung zum Wohle der Gesellschaft in das politische und soziale Geschehen einbringen. Aus dieser Erkenntnis heraus schafft sich die Gesellschaft mittels des Staates ein Korrektiv, das wir heute als Polizei und Justiz kennen. Daher ist der Wahrung von Recht und Ordnung grosse Bedeutung zuzumessen. Die Erfüllung dieser Aufgabe darf die Würde des Menschen keinesfalls verletzen - sie hat die Unschuldsvermutung zu garantieren, um die individuelle Selbstentfaltung nicht einzuschränken.

Damit ein Mensch frei und selbstbestimmt leben kann, ist es unerlässlich, ihm essenzielles Grundwissen zu vermitteln und ihn in die Lage zu versetzen, sich selbstständig weiteres Wissen anzueignen und seine Fähigkeiten zu erweitern. Diese Aufgabe erfüllen Bildung und Erziehung. Die Bildung ist darauf auszurichten, den Menschen das Lernen zu lehren. Es sind jene Fähigkeiten zu vermitteln und zu fördern, die ihn in die Lage versetzen, selbstbestimmt zu leben und sich zu entfalten. Dafür sind Logik, Mathematik, Sprachfertigkeit, Lernmethodik und eine breite praktische Grundbildung in möglichst vielen Bereichen Grundvoraussetzung.

Damit der Mensch sich in die Gesellschaft einbringen kann, ist der Zugang zu allen Informationen, die das Funktionieren der Gesellschaft betreffen, unerlässlich. Der ungehinderte Zugang zu Informationen und Daten ist die Voraussetzung für eine funktionierende Gesellschaft und damit für einen gerechten und demokratischen Staat.



Die Infrastruktur und die Versorgung der Gesellschaft dürfen nicht unverhältnismässig zu Lasten unserer Umwelt gehen. Fortschritt und Wachstum sind so zu gestalten, dass die Biosphäre unseres Planeten wenig belastet wird. Exzesse sind nicht bloss abzustellen, sondern es ist eine Wiederherstellung der Umwelt anzustreben.

Wo diese nicht bereits durch die Wirtschaft zufriedenstellend betrieben wird, gewährleistet der Staat eine Infrastruktur, die Chancengleichheit und die Möglichkeit zur Selbstentfaltung ermöglicht. Die Infrastruktur umfasst Produktion und Vertrieb von lebenswichtigen Gütern und die Bereitstellung der Versorgungsnetze, wozu auch Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gehören. Die Anbieter der Versorgungsnetze verhalten sich neutral, behandeln also - unabhängig von Sender und Empfänger - alle transportierten Einheiten gleich. Jeder Mensch hat das gleiche Anrecht auf Zugang zur Infrastruktur.

Um die menschliche Aktivität weiterentwickeln zu lassen, sowie zur Sicherung guter Lebensumstände der Bevölkerung, sollen die Bedingungen für eine funktionierende Wirtschaft gesetzt werden. Die Bereitstellung der Sicherheit, die Umwelt und das Gemeingut sind eine schwere Bürde; daher ist es notwendig, dass die Gewinne zu ihrer Förderung und Entwicklung beitragen.

## Frage

- Wollt ihr diese Gesellschaftsvision der Piratenpartei annehmen?

## Begründung

La Vision du Parti Pirate est la matérialisation de nos aspirations et nos valeurs dans une société tel que nous la désirons, tout en acceptant qu'étant l'humain n'est pas un être parfait, il ne peut donc pas s'agir d'une société parfaite, mais d'une société humaine intégrant nos valeurs et préceptes.



## **Teil III.**

# **Statuten, Ordnungen und Finanzen**



# Statuten und Finanzordnungsänderung zu Spenden



## #5782 Gegenantrag zu Spenden #5749

Antagsteller: *Simon Rupf*

### Antragstext

Um wirklich transparent zu sein müssen alle Spenden offengelegt werden, das ist auch am fairsten so werden nicht grössere Spenden gegenüber kleineren Benachteiligt:

### Alt

#### Art. 17

#### Spenden

- 1 [...]
- 2 Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.-- pro Rechnungsjahr;
  - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.

### Neu

#### Art. 17

#### Spenden

- 1 [...]
- 2 Alle Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht.

### Übergangsbestimmungen

#### Art. A

#### Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



## Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

## Begründung

Er widerspiegelt meinen ursprünglichen Wunsch von vor der Gründung der PPS nach 100% Transparenz. Es bildet einen auch einen 100%igen Schutz davor, dass uns Gelder aus dubiosen Quellen gespendet werden oder dass uns jemand bestechen will. Denn alle diese Fälle wollen nicht, dass wir sie namentlich nennen. Natürlich würden wir auf die Spenden verzichten, die jetzt unter dem CHF 500 Deckmantel noch anonym gezahlt werden.

## #5784 Ordnungsantrag auf Nichteintreten

Auf diesen Antrag besteht ein Ordnungsantrag auf nicht eintreten.

## Begründung

Dieser Antrag ist genauso unsinnig, wie #5749: Die 500,- Freibetrag sind ein langwierig ausgehandelter Kompromiss zwischen den Extremen, der nicht andauernd in Frage gestellt werden soll. Daher beantrage ich zusätzlich, diesen Nichteintretensantrag gleich mit dem Nichteintretensantrag aus #5776 zusammenzulegen und nur eine gemeinsame Abstimmung für beide Nichteintretensanträge zu machen.



# #5750 Finanzordnungsänderung betrifft Mandatsabgaben

Antagsteller: **Alexis Rousset**, Guillaume Saouli, Stefan Thöni, Moira Brülisauer, Mario Graf, Florian Mauchle, Christian Seematter, Daniel Cescovsky

## Antragstext

Die Finanzordnung der Piratenpartei Schweiz ist wie folgt zu ändern:

*Der vollständige Antrag: Mandatsabgaben findet sich im Anhang ab Seite 44ff.*

## Frage

- Wollt ihr oben genannte Änderungen der Finanzordnung annehmen?

## Begründung

Die aktuelle Mandatsabgabe hat zwei Probleme, die dieser Antrag lösen soll.

Erstens ist die Abgabe nicht fixiert und dadurch verhandelbar. Dies führt zu Konflikten. In dem Moment, wo den frischgewählten Mandatsträgern tatsächlich Geld zur Verfügung steht, wird es schwierig sein, alle davon zu überzeugen, davon einen Teil für die nächste Wahl vier Jahre später abzugeben.

Zweitens ist die Abgabe auf kantonaler und nationaler Ebene nicht hoch genug, um zusammen mit Spenden eine Wiederwahl sicherzustellen. Ein erfolgreicher Wahlkampf wird je nach Kanton zwischen 100'000 bis 300'000 Franken kosten. Solche Summen können aus den Mitgliederbeiträgen von wenigen 1000 bis 10'000 Franken und Spenden von einigen 10'000 Franken nicht zusammenkommen.

Deshalb brauchen wir hohe und verlässliche Mandatsabgaben, solange Grossspenden rar sind und staatliche Parteienfinanzierung bis auf wenige Ausnahmen inexistent bleibt. Nur so kann die Piratenpartei auf längere Zeit politisch bestehen.





## Ordnungsantrag Nichteintreten

Antrag auf Nichteintreten auf #5750 (Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben), dieser Antrag ist dermassen absurd, dass es sich nur um einen schlechten Witz handeln kann. Das Thema wurde nie diskutiert und die Regelung ist absurd kompliziert. Ausserdem werden so nebenbei Dinge eingeführt, die so nie gewollt oder zumindest nie diskutiert wurden.



# #5777 Änderung der Finanzordnung betreffend Mandatsabgaben (Gegenantrag zu #5750)

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

## Antragstext

Die Finanzordnung ist im Abschnitt «5 Titel 5: Mandatsabgaben» wie folgt zu ändern:

Die Vertragspflicht (Art. 33.2-3) entfällt, stattdessen ist das Abschliessen eines Vertrags freiwillig. Für den Fall, dass kein Vertrag abgeschlossen wird, tritt automatisch eine Abgabe von 10½

*Der vollständige Text zu Mandatsabgaben - Gegenvorschlag findet sich im Anhang ab Seite 53ff.*

## Übergangsbestimmungen

### Art. A

### Allgemeines

- 1 Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.
- 2 Bereits abgeschlossene Verträge nach diesem Titel werden von der Änderung nicht berührt.

## Frage

- Hier die Frage oder Fragen einfügen

## Begründung

Es gibt in der bestehenden Ordnung eine Spanne von 2-10%, über die erst nach der Wahl verhandelt werden soll. Besser wäre es, das vor der Wahl zu vereinbaren und vor allem sollte es eine vernünftige Standardregelung geben, ohne einen Vertrag schliessen zu müssen.



# #5781 Quorum für Anträgen an die PV

Antagsteller: *Thomas Bruderer, Marc Wäckerlin*

## Antragstext

**neu**

Art8Piratenversammlung Abs7Anträge an die Piratenversammlung brauchen die namentliche Unterstützung von mindestens 10 Piraten, davon ausgenommen sind Ordnungsanträge an der Piratenversammlung

## Frage

- Wollt ihr die Statuten wie oben genannt ändern?

## Begründung

Um die Piratenversammlung von Trollanträgen und unüberlegten Schnellschüssen zu entlasten sollen Anträge an die PV nur noch per qualifiziertem Quorum möglich sein. Daher schlagen wir die oben genannte Statutenänderung vor.



# #5780 Statutenänderung Abschaffung der Antragskommission

Antagsteller: *Thomas Bruderer*

## Antragstext

### Alt

#### **Art. 7bis. Organe**

c. Antragskommission;

#### **Art. 8 Piratenversammlung**

5 [...]

n. Wahl der Antragskommission

#### **Art. 10 Geschäftsprüfungskommission**

1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

#### **Art. 10.bis Antragskommission**

1 Die Antragskommission berät vor jeder Piratenversammlung über die vorliegenden Anträge.

2 Die Antragskommission besteht aus einem Präsidenten und bis zu 10 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder der Antragskommission sind Piraten.

3 Die Antragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, der einen ausgeschiedenen, verhinderten oder abwesenden Präsidenten vertritt.

4 Die Amtszeit des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Antragskommission beträgt zwei Vereinsjahre.



- 5 *aufgehoben*
- 6 Die Antragskommission kann weitere Personen in beratender Funktion aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.
- 7 Die Antragskommission kann dem Antragssteller inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorschlagen. Die Vorschläge sind nicht bindend.
- 8 Die Antragskommission empfiehlt die Traktandierung von Anträgen an die Piratenversammlung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
  - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
  - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn zu viele Anträge vorliegen,
  - d. die Einhaltung für der formalen Anforderungen gemäss Versammlungsordnung. Die Piratenversammlung kann auf nicht traktandierete Anträge trotzdem eintreten oder auf traktandierete nicht eintreten.
- 9 Die Antragskommission dokumentiert ihre Entscheidungen und Empfehlungen in einer Abstimmungsdokumentation zuhanden der Piratenversammlung.
- 10 Die Antragskommission entscheidet, auf Antrag, innert Wochenfrist über die Durchführung einer Urabstimmung. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie
- a. die Vereinbarkeit des Antrags mit übergeordnetem Recht,
  - b. die Durchführbarkeit des Antrags,
  - c. die Wichtigkeit des Antrags, wenn sehr viele Anträge vorliegen.

**Art. 14bis Amtszeit und Wahl**

- 1 [...] d. der Antragskommission
- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung, der Präsident der Geschäftsprüfungskommission und der Präsident der Antragskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Antragskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

**Art. 15**

8Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Antragskommission eingereicht, über die Durchführung befindet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

**Neu****Art. 7bis. Organe**

C. *aufgehoben*

**Art. 8 Piratenversammlung**

5 [...]

n. n

**Art. 10 Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

**Art. 10.bis *aufgehoben*****Art. 14bis Amtszeit und Wahl**

1 [..]

d. *aufgehoben*

- 9 Der Präsident, die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Präsident der Geschäftsprüfungskommission werden einzeln mit absolutem Mehr gewählt. Kann kein Kandidat in einem Wahlgang das absolute Mehr auf sich vereinen, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem keine neuen Kandidaten zugelassen sind und derjenige mit den wenigsten Stimmen ausgeschlossen wird. Das wird wiederholt bis ein Kandidat das absolute Mehr erreicht. Falls nach dem dritten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht hat, muss vor jedem allfälligen Folgewahlgang per Abstimmung eruiert werden ob der Sitz vakant bleiben soll. Der Entscheid zur Vakanz unterliegt dem einfachen Mehr.



- 11 Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden per Listenwahl gewählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigen kann. Sind bei einem Wahlgang mehr Kandidaten angetreten als Sitze zu vergeben sind und wurden nicht alle Sitze besetzt, so findet ein weiterer Wahlgang statt.

**Art. 15 Urabstimmung**

- 8 Anträge für eine Urabstimmung werden bei der Geschäftsleitung eingereicht, welche über die Durchführung befundet und den Antrag danach gegebenenfalls zur öffentlichen Diskussion stellt.

**Übergangsbestimmungen****Art. A Allgemeines und Aufgabenverteilung**

- 1 Die Antragskommission ist per 29. September 2013 aufgelöst.
- 2 Hängige Geschäfte der Antragskommission werden von der Geschäftsleitung übernommen.
- 3 Alle Kompetenzen der Antragskommission werden der Geschäftsleitung übertragen.

**Frage**

- Sollen die Statuten wie oben genannt geändert werden

**Begründung**

Die Antragskommission hat ausser mehr Bürokratie keinerlei Hilfe beim Chaos mit der PV erreicht, stattdessen ist sie verantwortlich für überkomplizierte überformalisierte Anträge welche die Partei lähmen. Um diese Lähmung nicht weiter anschwellen zu lassen soll dieses Organ per sofort aufgelöst werden.



## #5815 Abolition tribunal arbitral pirate

Antagsteller: *Charly Pache, Pilar Ackermann, Christian Tanner*

### Antragstext

Le tribunal arbitral pirate n'est pas adapté à la taille de notre organisation et ne satisfait pas les conditions minimales en matière de compétences juridiques, qui ne sont pas garanties dans le choix des juges. Afin de limiter les risques en termes d'image pour le Parti Pirate Suisse si cette structure non professionnelle mais ayant le pouvoir de remplacer toutes les instances jusqu'au Tribunal Fédéral, nous demandons son abolition.

### Alt

#### **Art. 5** **Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze auf Antrag des Vorstandes durch einen Schiedsgerichtsentscheid.

#### **Art. 8** **Piratenversammlung**

1-3 [...]

4 [...]

a-l. [...]

m. die Wahl des Pr.sidenten, des Vizepr.sidenten und der Richter des Piratengerichts.

#### **Art. 10** **Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, des Piratengerichts, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.





**Art. 16 Schiedsverfahren**

- 1 Die nachfolgenden Streitigkeiten werden durch das Piratengericht entschieden:
  - a. Streitigkeiten betreffend Statuten und Reglemente.
  - b. Streitigkeiten zwischen den Organen der Partei.
  - c. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Piratenpartei und der Piratenpartei.
  - d. Streitigkeiten zwischen der Piratenpartei und den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
  - e. Streitigkeiten zwischen den der Piratenpartei direkt oder indirekt angeschlossenen Sektionen.
  - f. Weiteren Streitigkeiten für welche das Piratengericht durch eine entsprechende Schiedsklausel für zuständig erklärt wurde.
- 2 Das Piratengericht entscheidet über:
  - a. den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes.
  - b. die Amtsenthebung einer durch die Piratenversammlung gewählten Person bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen auf Antrag von fünf Piraten.
- 3 Für das Verfahren und die Zusammensetzung des Piratengerichts gilt die Piratengerichtsordnung

**Neu****Art. 5 Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus der PPS erfolgt bei schwerwiegender Missachtung der Vereinsgrundsätze durch Entscheid des Vorstandes (Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes).

**Art. 8 Piratenversammlung**

- 1-3 [...]
- 4 [...]
  - a-l. [...]
  - m. *aufgehoben*



**Art. 10      Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen, der Antragskommission und der anderen Träger von Parteiaufgaben aus. Die Geschäftsprüfungskommission legt dabei den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit.

**Art. 16      *aufgehoben*****Übergangsbestimmungen****Art. A      Allgemeines und laufende Verfahren**

- 1 Diese Änderung tritt am Tage nach der beschliessenden Versammlung in Kraft.
- 2 Laufende Verfahren werden noch zu Ende geführt.

**Frage**

- Wollt ihr die Statuten wie oben vorgeschlagen ändern?

**Argumentaire**

## JUGES:

- NEUTRALITÉ - Étant donné la petite taille de notre parti, il est difficile de trouver des juges vraiment neutres et objectifs.
- FORMATION EN DROIT - Étant donné la petite taille de notre parti et le fait que le tribunal arbitral pirate soit bénévole, il est difficile de trouver des juges formés en droit. Actuellement un seul juge l'est et doit expliquer les procédures aux autres. C'est très léger et amateur pour un tribunal qui remplace les instances jusqu'au Tribunal Fédéral.
- MAÎTRISE DES LANGUES - Il est également difficile de trouver des juges qui puissent traiter les textes soumis dans deux langues par eux-mêmes.

## AUTRES

- DISPROPORTIONNÉ - Aucun autre parti politique suisse ne possède un tel organe. S'il y a un véritable problème, les tribunaux civils sont activés. Un tribunal arbitral existe dans des grandes structures et le tribunal est très souvent professionnel.
- POUVOIR - Le tribunal arbitral pirate remplace toutes les instances jusqu'au tribunal fédéral, son pouvoir n'est pas uniquement interne et il doit être sérieux. L'unique option de recours



est le tribunal fédéral, ce qui n'est pas anodin et peut aussi sérieusement nuire à l'image du PPS en cas de litige.

- **PLAINTES PLUS FACILES** - Une plainte sera plus facilement déposée au tribunal arbitral pirate que dans un autre tribunal civil. On risque de facilement se retrouver avec des plaintes qui n'auraient pas été déposées au civil si le tribunal arbitral pirate n'existait pas.

En raison de ces points, le risque qu'un cas soit mal traité par le tribunal arbitral pirate par rapport à un tribunal professionnel est grand avec le risque que cela nuise à l'image du Parti Pirate Suisse. Il faut arrêter de jouer avec le feu et arrêter cette expérience.



# #5808 Einführung Gerichtsgebühren

Antagsteller: *Marc Frederic Schäfer*

## Antragstext

Aus unten angeführtem Grund wird beantragt die Piratengerichtsordnung wie folgt zu ergänzen:

### **Art. 20      Gebühren**

- 1            Das Schiedsverfahren ist gebührenpflichtig. Es wird eine Spruchgebühr zwischen CHF 100.- und CHF 500.- zu Gunsten der Piratenpartei Schweiz verlangt. Die Spruchgebühr richtet sich nach der Komplexität und Tragweite des Verfahrens. Sie ist jeweils von der klagenden Partei bzw. den klagenden Parteien zu tragen.
- 2            In begründeten Härtefällen kann ausnahmsweise auf eine Spruchgebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

## Übergangsbestimmungen

### **Art. A      Übergangsbestimmungen**

- .            Die Gebührenregelung kommt für alle Schiedsverfahren zur Anwendung, die nach Inkrafttreten der Änderung angestrengt werden.

## Frage

- Wollt ihr die PGO wie oben genannt ändern

## Begründung

Derzeit zeichnet sich eine immer stärkere Tendenz ab, dass Mitglieder der Partei versuchen, mögliche Probleme nicht mehr gemeinsam intern durch Diskussion oder durch politische Prozesse zu



lösen. Vielmehr wird relativ schnell und oft ohne Rücksprache zum Instrument der Klage beim Piratengericht gegriffen. Zwar ist es bei manchen Streitigkeiten unumgänglich, den Rechtsweg zu bestreiten, dennoch sollte dies eher die Ausnahme darstellen.

Da das Verfahren vor Piratengericht derzeit kostenlos ist, ist der Anreiz bei einer noch so kleinen Streitigkeit das Gericht aufzurufen, anstatt sich mit der Person zusammensetzen und die Probleme zu lösen, recht hoch. Auch sind Tendenzen erkennbar, dass das Gericht von genutzt wird, die im Wesentlichen ihre Vorstellungen von einem politischen Prozess und einer Diskussionskultur durchsetzen wollen. Das Gericht sollte hingegen nur dann aufgerufen werden, wenn wirklich eine wichtige Angelegenheit vorliegt und ein entsprechendes Interesse an einer gerichtlichen Klärung vorhanden ist.

Eine gute Möglichkeit, dies zu regulieren, ist die Einführung einer Gerichtsgebühr, welche der Kasse der Piratenpartei zu Gute kommt und vom Kläger zu tragen ist. Damit wird eine Klage nur angehoben, wenn ein entsprechendes Interesse vorhanden ist. Gegenüber den staatlichen Gerichten ist die Gebühr nach wie vor bescheiden. Die Gebühren kommen zudem der Piratenpartei insgesamt und nicht den Richtern zu Gute. Basierend auf dem Vorschlag kann in Härtefällen auch ganz oder teilweise auf eine Gerichtsgebühr verzichtet werden.



# #5802 Antrag auf Änderung Art.7.1 der Piratengerichtsordnung

Antagsteller: *Marc Wäckerlin*

## Antragstext

Eine Eingabe an da Piratengericht soll auch in rein elektronischer Form zulässig sein.

### Alt

#### **Art. 7      Rechtshängigkeit von Verfahren**

- 1      Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts in vierfacher Ausfertigung eine Klageschrift elektronisch oder in Papier einreicht.

### Neu

#### **Art. 7      Rechtshängigkeit von Verfahren**

- 1      Das Verfahren wird rechtshängig, sobald die klagende Partei beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Piratengerichts eine Klageschrift elektronisch oder in vierfacher Ausfertigung in Papier einreicht.

## Übergangsbestimmungen

#### **Art. A      Allgemeines**

- 1      Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.



## Frage

- Wollt ihr die Piratengerichtsordnung ändern wie oben genannt?

## Begründung

Die Piratengerichtsordnung verlangt die Einreichung einer Klageschrift elektronisch und in vierfacher Ausfertigung in Papier. Dies ist eine unnötige Hürde und für Piraten, die elektronisch verkehren und den Umgang mit Papier nicht mehr gewohnt sind, eine Diskriminierung. Kommt hinzu, dass nur «Papier» verlangt wird und keine Unterschrift, eine vierfache Ausfertigung in Papier unterscheidet sich demnach in keinsten Weise vom Ausdruck der elektronischen Form; es ist eine reine Schikane. Und selbst wenn eine Unterschrift notwendig wäre, müsste zumindest auch eine rechtsgültige elektronische Unterschrift als gleichwertig zur vierfachen papierernen Eingabe gewertet werden.



# #5807 Statutenänderung Pseudonym

Antagsteller: *Lukas Zurschmiede, Ralph Mattli*

## Antragstext

In den verschiedenen Kommunikationsplattformen der PPS, namentlich dem Forum, der Webseite und im Mumble, sollen die Mitglieder welche dort partizipieren, ihren richtigen Namen inkl. Vornamen sowie eine gültige Emailadresse angeben müssen. Die Emailadresse muss regelmässig geprüft und von den Inhabern bestätigt werden, ansonsten wird der Account gesperrt. Die Statuten der PPS sollen wie folgt ergänzt werden:

## Neu

### **Art. 6bis Identifikation**

- 1 Alle Personen welche die Infrastruktur der Piratenpartei Schweiz nutzen, sind verpflichtet:
  - a. Ihren vollen Namen inkl. Vornamen an zu geben;
  - b. Eine gültige Emailadresse an zu geben;
- 2 Die unter 1 angegebenen Daten werden nicht veröffentlicht.
- 3 Die unter 1.b angegebene Emailadresse wird alle 6 Monate geprüft und muss bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung wird nach 30 Tagen eine erneute Mahnung versendet.
- 4 Ein Account wird auf allen Systemen gesperrt wenn:
  - a. die Bestätigung der Email-Adresse nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt;
  - b. der Account offensichtliche Fantasiedaten enthält;
- 5 Die Prüfung obliegt der Geschäftsleitung der Piratenpartei Schweiz, insbesondere dem Registrar, sie kann jedoch delegiert und automatisiert werden.





## Übergangsbestimmungen

### Art. A      **Allgemeines**

- 1      Diese Änderungen treten am Tage nach der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

### Frage

- Wollt ihr die Stauten wie oben genannt ändern?

## Begründung

Die aktuellen Vorkommnisse sowie vergangene haben gezeigt, dass es leider immer wieder Personen gibt, welche sich hinter einen Nicknamen und einer Wegwerf-Emailadresse verstecken und andere Personen verleumdnen oder beleidigen. Ebenso denken wir (die Antragsteller Ralph Mattli und Lukas Zurschmiede), dass wenn eine Person mit richtigem Namen da steht, sich die Diskussionskultur steigern wird. Auch wenn Nicknamen in der IT-Welt gang und gäbe sind, so sind sie das nicht im realen Leben. Wir werden immer wieder von Leuten angesprochen, welche diese Nicknamen nicht verstehen. Wenn wir neue Mitglieder wollen, sollten wir uns nicht hinter Nicknamen verstecken sondern öffentlich mit unseren Namen zu dem was wir sagen stehen und eben nicht verummt an eine Demo gehen.



## #5840 « Liberté prise position régionale/cantonale »

Déposants de la motion: *Laurent Belkacem, Jean-Marc Blanc, Fabien Georges, Benoît de Kalbermatten, Gaël Marmillod, Charly Pache, Sonia Zöllner, Christian Tanner*

### Texte de la motion

Les statuts du PPS forcent les sections régionales (Gebietsparteien, kantonale Sektionen) à suivre les positions du PPS avec l'alinéa 2 de l'article 26i. Nous demandons la suppression de cet alinéa.

### Frage

- Voulez vous supprimer alinéa 2 de Art 26 des Status du PPS?

### Begründung

1. Le système politique en Suisse est fédéral. Les députés au Conseil National et au Conseil des Etats sont élus par canton et non à l'échelle de la Confédération. Lors de leur élection, la campagne se fait canton par canton. Il est essentiel qu'il en aille de même pour le Parti Pirate, parti qui prône la décentralisation et la démocratie participative, en opposition à une centralisation des décisions et des pouvoirs.
2. Le Parti Pirate s'engage pour le respect des libertés individuelles, pour une vision participative (bottom-up) de la société, ce serait aller à l'encontre de ces principes que de conserver cet article qui fige une centralisation des décisions. Le risque de nous faire interpellé par des journalistes à ce sujet est également à prendre en compte.
3. Les votations récentes sur l'initiative Weber et sur la LAT ont montré que l'opinion publique est très différente d'un canton à l'autre. Il est normal que, pour leurs prises de position, les sections cantonales gardent leur totale liberté, quelles que soient les prises de position du PPS.
4. Lors de la campagne qui précède une votation sur une initiative ou un référendum, il est possible qu'une section cantonale prenne une position et que plus tard le PPS prenne une position



opposée. Imposer à la section cantonale de revenir en arrière après coup serait totalement absurde.

5. Aucun autre parti politique en Suisse n'impose une prise de position à toutes ses sections régionales. En conséquence, la règle devrait être que les prises de position des sections doivent, sauf circonstances exceptionnelles, être compatibles avec les objectifs définis dans l'article 2 des statuts, un point c'est tout.

## deutsche Übersetzung

*Es gilt der Französische Text*

### Antrag Freier Positionsbezug regionaler und Kantonalen Sektionen

Die Statuten der Piratenpartei Schweiz schreiben in Art. 26 Abs. 2 den Sektionen zweiter Stufe vor, alle Positionen der PPS zu vertreten. Wir beantragen die Streichung von Art. 26 Abs. 2.

### Begründung

1. Das Politische System der Schweiz ist föderal. National- und Ständeräte werden in den Kantonen und nicht schweizweit gewählt. Der Wahlkampf findet im Kanton statt. Es ist für die Piratenpartei - eine Partei, die Dezentralisation und Mitbeteiligung fordert und sich gegen einen Zentralstaat ausspricht - von grosser Bedeutung, dies ebenso Hand zu haben.
2. Die Piratenpartei setzt sich ein für die individuellen Bürgerrechte und für eine Gesellschaft, an der sich alle mit beteiligen können. Die Aufrechterhaltung dieses Ansatzes steht diesem Ansatz entgegen und schreibt ein zentralistisches Vorgehen vor. Es besteht auch das Risiko, von Journalisten auf diesen Schießstand angesprochen zu werden.
3. Die Abstimmungen zur Weber-Initiative und zum Raumplanungsgesetz haben gezeigt, dass die öffentliche Meinung von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ausfallen kann. Es ist absolut normal, dass kantonale Sektionen ihre volle Freiheit haben sollen, wenn es darum geht, ihre Position fest zu legen. Dies unabhängig von der Position der PPS.
4. Es besteht die Möglichkeit, dass eine kantonale Sektion im Vorfeld zur Abstimmung über eine Volksinitiative oder ein Referendum eine Position bezieht noch bevor die PPS diesen Schritt unternimmt. Die kantonale Sektion nach der nationalen Beschlussfassung zu einem Umstoss ihres Entscheids zu zwingen wäre absurd.
5. Es gibt keine andere Partei in der Schweiz, die ihren kantonalen Sektionen eigene Positionen verbietet. Entsprechend soll die Regel sein, dass die Positionen aller Sektionen in der Regel konform zu den Zielen der PPS gemäss StPPS Art. 2 gefasst werden müssen.



## **Teil IV.**

# **Politisches**



# Teil V.

## Positionspapier Rechtsstaat



## **Teil VI.**

# **Partis politiques et leur financement**



## Teil VII.

# Positionpapier zu Sucht



## **Teil VIII.**

# **Positionpapier Vollgeld**





# Teil IX.

# Budget 2014



# Teil X.

## Statuten, Ordnungen und Finanzen



## **Teil XI.**

# **Antrag: Mandatsabgaben**



# Konzept betreffend Neuregelung der Mandatsabgaben

## Problem

Die aktuelle Mandatsabgabenregelung hat zwei Probleme:

1. Sie ist variable und damit verhandelbar. Streit ist vorprogrammiert.
2. Sie reicht auf kantonaler und nationaler Ebene nicht aus, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.

## Grundsätze

Folgende Grundsätze sollen bei der Mandatsabgabe beachtet werden.

1. Alle variablen sind gesetzlich geregelt, so dass nicht über die Höhe verhandelt werden muss.
2. Wer mehr Arbeit zu leisten hat, soll auch persönlich mehr von seinem Mandat erhalten.
3. Umso höher das Arbeitspensum desto niedriger der Anteil der Mandatsabgabe.
4. Es gibt eine Ober- und eine Untergrenze des Abgabenanteils.
5. Niemand muss soviel abgeben, dass er nicht mehr angemessen leben kann.

## Verteilung

Die Verteilung muss verschiedenen Anliegen Rechnung tragen:

1. Die Kantonale Sektion soll genügend Geld erhalten, um zusammen mit Spenden die Wiederwahl sicherzustellen.
2. Die PPS soll genügend Geld erhalten, um die National- und Ständeräte zu unterstützen und nationale Politik zu machen.
3. Der Interkantonale Finanzausgleich soll allen Kantonalen Sektionen eine Chance auf Einzug in die Parlamente geben.



## Berechnungsmethode

Die folgende Berechnungsmethode gilt ausschliesslich für Kantons- und Bundesstufe. Die Kantonalen Sektionen regeln Mandatsabgaben auf Gemeindeebene selbstständig nach dem oben genannten Grundsätzen.

1. Spesen und Entschädigungen für Reisen, Essen, Übernachtungen, Material und Personal werden nicht in die Mandatsabgabe eingerechnet.
2. Allfällig zu bezahlende Steuern werden herausgerechnet.
3. Wer glaubhaft macht, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügt, gibt keine Mandatsabgaben ab.
4. Der Abgabensatz ist 50
5. Bei Kantonsämtern erhält die Kantonssektion 70
6. Bei National- und Ständeräten geht 30

Zusätzlich gibt es eine Berechnungsmethode für die Ausschüttung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich:

1. Jede Kantonale Sektion erhält Geld aus dem Finanzausgleich auf Basis ihrer Mitgliederzahl und ihres Mitgliederwachstums. Der Faktor ist degressiv (Quadratwurzel), so dass auch kleinere Sektionen namhafte Beträge erhalten.
2. Zudem wird über den Bedürftigkeitsfaktor vermieden, denjenigen Kantonalen Sektionen viel Geld zurückzugeben, die den Finanzausgleich speisen. Dieser Faktor ist progressiv (dritte Potenz), um Geld nicht im Kreis fließen zu lassen.

## Berechnungsbeispiele

### Beispiel 2: 2 Kantonsräte

Situation in Zug mit zwei Kantonsräten. Beide erhalten ca. 6000 Franken Sitzungsgelder und Fraktionsentschädigung. Der Aufwand entspricht einem Pensum von 20

Steuern oder Abgaben fallen darauf nicht an. Keiner erhält IV oder Sozialhilfe also bezahlen bei 44

Von der Gesamtabgabe von 5280 Franken erhält die Sektion Zentralschweiz 3696 Franken und die PPS 528 Franken. Zudem gehen 1056 Franken in den Interkantonalen Finanzausgleich.



## Beispiel 2: 7 Députés

Situation in Genf mit 7 Députés (Grossräten). Jeder erhält 27'000 Franken plus durchschnittlich 10'000 Franken für Kommissionsarbeit. Der Aufwand entspricht wiederum einem Pensum von 20

Steuern werden momentan nicht berechnet. Wenn sie im 2014 berechnet werden, werden die Entschädigungen generell um 25

Nun ist 1 Mandatsträger IV-Bezüger und gibt keine Mandatsabgaben ab.

Der Abgabensatz für die 6 anderen ist 44

Vom der Gesamtabgabe von 97680 Franken erhält die Sektion Genf 68376 Franken und die PPS 9768 Franken. Zudem gehen 19536 in den Interkantonalen Finanzausgleich.



# Finanzordnungsänderung Mandatsabgaben

## Alter Text

### **Art. 32      Geltungsbereich**

- 1      Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2      Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
  - a.      Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
  - b.      Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
  - c.      Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

### **Art. 34      Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge**

- 1      Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2-5      [...]

### **Art. 35      Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate**

- 1-2      [...]

### **Art. 36      Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate**

- 1      Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2      Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



**Art. 37      Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate**

- 1            Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

**Art. 38      Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe**

- 1-2        [...]

**Art. 54      Schlussbestimmung**

- 1            Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.





## Neuer Text

### **Art. 32 Geltungsbereich**

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages der Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler oder kantonaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 1<sup>bis</sup> Mandatsabgaben auf kommunaler Ebene werden durch die entsprechende Kantonale Sektion geregelt.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
- a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
  - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
  - c. *aufgehoben*

### **Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen der Mandatsabgabenordnung**

- 1 Die Abgabe wird auf dem Nettobetrag der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes, abzüglich darauf zu bezahlender Steuern, berechnet.
- 1<sup>bis</sup> Der Abgabensatz beträgt 50% weniger 0.3 mal das Arbeitspenum, welches im Rahmen das Mandats oder Amtes zu leisten ist.
- 1<sup>ter</sup> Macht der Amts- oder Mandatsträger glaubhaft, dass die Mandatsabgabe dazu führt, dass er über weniger als das doppelte des Existenzminimums gemäss SKOS verfügen würde, so wird die Mandatsabgabe entsprechend ermässigt.
- 2-5 [...]

### **Art. 35 *aufgehoben***

### **Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate**

- 1 Sofern im Kanton, zu dem das kantonale Amt oder Mandat gehört, eine Kantonale Sektion existiert werden die Mandatsabgaben für das gewählte Mitglied durch die Kantonale Sektion erhoben und wie folgt verteilt:
- a. Die Kantonale Sektion erhält 70%;
  - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
  - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 10%.



- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
  - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 30%;
  - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 70%.

**Art. 36<sup>bis</sup> Mandatsabgaben für die Mitglieder der Bundesversammlung**

- 1 Die Mandatsabgaben der Mitglieder der Bundesversammlung werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben.
- 2 Sofern das Mitglied der Bundesversammlung in einem Kanton mit Kantonalen Sektionen gewählt wurde, wird die Mandatsabgabe wie folgt verteilt:
  - a. Die Kantonale Sektion erhält 30%;
  - b. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
  - c. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben wie folgt verteilt:
  - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 50%;
  - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 50%.

**Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate**

- 1 Die Mandatsabgaben für andere gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und werden wie folgt verteilt:
  - a. Der Interkantonale Finanzausgleich erhält 20%;
  - b. Die Piratenpartei Schweiz erhält 80%.

**Art. 38** *aufgehoben***Art. 38<sup>bis</sup> Interkantonaler Finanzausgleich**

- 1 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich an die Kantonalen Sektionen erfolgt jeweils am Jahresanfang auf Basis der Zahlen des letzten Jahres.
- 2 Die Auszahlung aus dem Interkantonalen Finanzausgleich pro Kantonale Sektion wird in folgenden Schritten berechnet:
  - a. Der Mitgliederwert einer Kantonalen Sektion ist deren Anzahl Piraten am Jahresende plus drei mal deren Zunahme an Piraten im vergangenen Jahr. Hat die Zahl der Piraten abgenommen, so wird mit einer Zunahme von 0 Mitgliedern gerechnet.



- b. Der Mitgliederfaktor einer Kantonalen Sektion ist die Quadratwurzel aus dem Verhältnis zwischen deren Mitgliederwert und dem durchschnittlichen Mitgliederwert der teilnehmenden Gebietsparteien.
- c. Der Bedürftigkeitsfaktor einer Kantonalen Sektion ist die dritte Potenz des Verhältnisses zwischen den summierten letztjährigen Beiträgen aller anderen Kantonalen Sektionen und dem Gesamtsumme aller letztjährigen Beiträge zum Finanzausgleich.
- d. Der Auszahlungsfaktor einer Kantonalen Sektion ist deren Mitgliederfaktor mal deren Bedürftigkeitsfaktor geteilt durch den Durchschnitt von Mitgliederfaktor mal Bedürftigkeitsfaktor über alle teilnehmenden Kantonalen Sektionen.
- e. Die Auszahlung einer Kantonalen Sektion ist der Gesamtbetrag des Finanzausgleichs geteilt durch die Anzahl teilnehmender Gebietsparteien mal den Auszahlungsfaktor dieser Kantonalen Sektion.

**Art. 54      Änderung**

- 1            Diese Ordnung kann mit der absoluten Mehrheit der Versammlung der Piratenpartei Schweiz angepasst oder aufgehoben werden.

## Übergangsbestimmungen

**Art. A      Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- 1            Die bestehenden Verträge betreffend Mandatsabgaben blieben wie abgeschlossen bis zum Ende der Legislatur beziehungsweise Amtszeit bestehen.
- 2            Die Änderung der Finanzordnung vom 28. September 2013 betreffend Mandatsabgaben tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.



## Teil XII.

# Mandatsabgaben - Gegenvorschlag



*ALTER TEXT*



# Titel 5: Mandatsabgaben

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 32 Geltungsbereich

- 1 Diese Ordnung gilt für jedes Mitglied der Piratenpartei Schweiz das aufgrund eines Wahlvorschlages durch die Piratenpartei Schweiz oder ihrer Sektionen auf internationaler, nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält.
- 2 Diese Ordnung ist nicht anwendbar auf
  - a. Ämter und Mandate die unter die Hoheit anderer Staaten als der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen;
  - b. Ämter und Mandate, die nicht zur Legislative, Exekutive, Judikative oder parteipolitisch gewählten Gremien gehören oder diese vertreten.
  - c. Mitglieder die bei ihrer Kandidatur nicht massgeblich durch die Piratenpartei Schweiz oder eine ihrer Sektionen unterstützt wurden.

## Kapitel 2: Verträge

### Art. 33 Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten

- 1 Die Mitglieder gemäss Art. 31 sind verpflichtet einen pauschalen Anteil der nichtspesengebundenen Entschädigungen des Amts oder Mandats zu Gunsten der Piratenpartei abzugeben.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet hierzu unmittelbar nach ihrer Wahl einen entsprechenden Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz und der Sektion des Kantons abzuschliessen, dem das Amt oder Mandat zugeordnet werden kann.
- 3 Falls das Amt oder Mandat keinem Kanton zugeordnet werden kann oder in diesem Kanton keine kantonale Sektion der Piratenpartei existiert, wird der Vertrag mit der Piratenpartei Schweiz geschlossen.



**Art. 34 Allgemeine Rahmenbedingungen für Verträge**

- 1 Die Abgabe beträgt pauschal 2 - 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben) und wird bei den Vertragsvereinbarungen festgelegt.
- 2 Alle Vertragspartner verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.
- 3 Die Verträge erlöschen in der Regel mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.
- 4 Die Verträge können nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgelöst werden.
- 5 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einen Vertrag umgehend anzupassen bei:
  - a. Auflösung einer betroffenen Sektion;
  - b. Neugründung einer betroffenen Sektion;
  - c. Änderungen an dieser Ordnung.

**Art. 35 Mandatsabgaben für kommunale Ämter und Mandate**

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kommunales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

**Art. 36 Mandatsabgaben für kantonale Ämter und Mandate**

- 1 Sofern das Amt oder Mandat einem Kanton zugeordnet werden kann, in dem eine Gebietspartei der Piratenpartei Schweiz existiert, werden die Mandatsabgaben für das in ein kantonales Amt oder Mandat gewählte Mitglied durch diese Gebietspartei erhoben und stehen der Gebietspartei vollumfänglich zu.
- 2 Andernfalls werden die Mandatsabgaben durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.

**Art. 37 Rahmenbedingungen der Verträge für andere Ämter und Mandate**

- 1 Die Mandatsabgaben für gewählte Mitglieder auf nationaler oder internationaler Ebene werden durch die Piratenpartei Schweiz erhoben und stehen dieser vollumfänglich zu.



**Art. 38 Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe**

- 1 Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.
- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf einen Vertrag einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder dem geschlossenen Vertrag abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

**Art. 39 Offenlegungspflicht**

- 1 Allfällige Mandatsabgaben müssen offen gelegt und in der Jahresrechnung der Piratenpartei Schweiz und ihrer Gebietsparteien separat ausgewiesen werden.
- 2 Alle auf Grund dieser Mandatsabgabenordnung entstandenen Verträge sind offen zu legen.





*NEUER TEXT*



# Titel 5: Mandatsabgaben

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

### **Art. 32      Geltungsbereich**

1-2      [...]

### **Art. 33      Pflichten der Mitglieder mit Ämtern oder Mandaten**

1      [...]

2      *aufgehoben*

3      *aufgehoben*

### **Art. 34      Regelung der Abgabepflicht**

1      Die Abgabe beträgt pauschal 10% des Nettobetrags der nicht-spesengebundenen Entschädigungen des Mandats bzw. des Amtes (im Folgenden: Mandatsabgaben). In begründeten Fällen kann vor der Wahl mit der Abgabenerheberin eine andere Abgabe ausgehandelt werden.

2      Alle Beteiligten verpflichten sich zum periodischen Ausgleich der vereinbarten Zahlungen untereinander.

3      Die Abgabepflicht erlischt mit Ende des Mandats bzw. des Amtes.

4      Die Abgabepflicht kann nur durch Austritt oder Ausschluss aus der Piratenpartei Schweiz vorzeitig aufgehoben werden.

5      Bei Auflösung oder Neugründung einer Sektion wird die Abgabepflicht entsprechend Art. 35-37 übertragen.

### **Art. 35-37    [...]**

### **Art. 38      Abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe**

1      Wenn die Unterstützung eines Wahlkampfes es rechtfertigt, kann zwischen den beteiligten Gebietsparteien oder der Piratenpartei Schweiz, zum Zwecke der Kompensation der erfolgten Wahlkampfunterstützung, eine abweichende Regelung der Mandatsabgabe (Art. 33) mittels Vertrag vereinbart werden.



- 2 Fordert eine Gebietspartei oder die Piratenpartei Schweiz eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgaben und können sich die Parteien nicht auf eine Regelung einigen, so kann eine abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe beim Piratengericht beantragt werden. Das Piratengericht kann nach Massgabe der für den Wahlkampf geleisteten Unterstützung eine von dieser Ordnung oder den geschlossenen Regelungen abweichende Aufteilung der Mandatsabgabe festlegen, wenn die vorgesehene Aufteilung der Mandatsabgabe und die Unterstützung im Wahlkampf in einem erheblichen Missverhältnis zueinander stehen.

**Art. 39 Offenlegungspflicht**

- 1 [...]
- 2 Alle von dieser Mandatsabgabenordnung abweichenden Regelungen sind offen zu legen.



# Teil XIII.

# Versammlungsordnung



# **Teil XIV.**

# **Statuten**



## Teil XV.

# Protokoll der letzten Piratenversammlung

